



Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Adler Modemärkte Aktiengesellschaft zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 Aktiengesetz:

Vorstand und Aufsichtsrat der Adler Modemärkte AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 20. März 2020 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („Kodex“) im Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 10. Dezember 2020 mit den nachfolgenden Ausnahmen aus den dort genannten Gründen entsprochen wurde und zukünftig entsprochen wird:

Beschreibung der Nachfolgeplanung für den Vorstand (B.2, 2. Hs. des Kodex)

Bei Nachfolgeplanung für den Vorstand handelt es sich um einen sensiblen und gleichzeitig bedeutsamen Prozess des Aufsichtsrats, der für gewöhnlich in einem sehr vertraulichen Umfeld stattfindet. Zur Vermeidung möglicher negativer Konsequenzen auf die künftige Nachfolgeplanung sieht der Aufsichtsrat davon ab, seine Vorgehensweisen in der Erklärung zur Unternehmensführung offenzulegen.

Dauer von Vorstands-Erstbestellungen (B.3 des Kodex)

Die Dauer von Vorstands-Erstbestellungen wird der Aufsichtsrat wie bisher dem jeweiligen Einzelfall angemessen und am Unternehmenswohl orientiert festlegen.

Wiederbestellung Vorstandsmitglieder (B.4 des Kodex)

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem Urteil vom 17. Juli 2012 (Az. II ZR 55/11) die vorzeitige Wiederbestellung nach einvernehmlicher Amtsniederlegung eines Vorstandsmitglieds früher als ein Jahr vor Ablauf der ursprünglichen Amtszeit für grundsätzlich zulässig erklärt. Dies gilt nach Ansicht des BGH grundsätzlich auch dann, wenn für diese Vorgehensweise keine besonderen Gründe vorliegen. Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung sowie des Erfordernisses eines Beschlusses des Aufsichtsrats, der im Interesse der Gesellschaft zu handeln hat, halten wir zusätzliche Voraussetzungen („besondere Umstände“) nicht für erforderlich und erklären daher vorsorglich eine Abweichung von der Empfehlung in B.4 des Kodex.

Zusammensetzung Aufsichtsrat (C.1 und C.2 des Kodex)

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat keine konkreten Ziele hinsichtlich seiner Zusammensetzung benannt; aus diesem Grund gibt es in der Erklärung zur Unternehmensführung auch keine Veröffentlichung der Zielsetzung bzw. des Stands der Umsetzung sowie über die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder der Anteilseigner und deren Namen. Zwar strebt der Aufsichtsrat an, dass seine Mitglieder über verschiedene, sich ergänzende berufliche Erfahrungen und Fähigkeiten verfügen. Die Festlegung von konkreten Zielen würde allerdings nach Ansicht des Aufsichtsrats die Flexibilität des Aufsichtsrats bei der Suche nach Kandidaten mit der erforderlichen Kompetenz und Erfahrung zu stark einschränken. Aus demselben Grund verzichtet die Gesellschaft auch auf die Festlegung einer Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat hat jedoch ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium verabschiedet, das künftig bei Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats berücksichtigt werden wird.

Berücksichtigung der Eigentümerstruktur im Aufsichtsrat (C.6, 2. Hs. des Kodex)

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist paritätisch mitbestimmt. Daher gehören ihm jeweils sechs Anteilseigner- und Arbeitnehmervertreter an. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats verfügt dieser über eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder und betrachtet seine Zusammensetzung daher als angemessen und interessengerecht. Unter den gegebenen Umständen sieht der Aufsichtsrat daher keine Notwendigkeit, die Eigentümerstruktur bei seiner Zusammensetzung weitergehender zu berücksichtigen.

Zusammensetzung Aufsichtsrat (C.9 des Kodex)

Aufgrund der bekanntgemachten Organfunktionen und den im Bericht des Aufsichtsrats offengelegten möglichen Interessenskonflikten in Einzelfällen aufgrund geschäftlicher oder vertraglicher Beziehungen von Anteilseignervertretern zum kontrollierenden Aktionär oder mit ihm verbundener Gesellschaften wird eine Abweichung zu C.9 erklärt.

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (D.1 des Kodex)

Bislang wurde die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat nicht auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht. Die Gesellschaft beabsichtigt jedoch, dies zu tun, sobald die notwendigen Anpassungsarbeiten aufgrund der durch die Hauptversammlung im Oktober 2020 beschlossenen umfangreichen Satzungsänderungen abgeschlossen sind und die neue Geschäftsordnung durch den Aufsichtsrat genehmigt wurde.

Prüfung der Rechnungslegung und Finanzberichterstattung (D.3 und F.2 des Kodex)

Aufgrund der am 12. Januar 2021 begonnenen Sanierung der Adler Modemärkte AG im Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung verschieben sich die bislang vorgesehene Veröffentlichung des Jahres- und Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2020 auf unbestimmte Zeit nach hinten. Entsprechend sind auch die übrigen Finanztermine nicht mehr an den bislang vorgesehenen Veröffentlichungstagen realisierbar. Folglich verschiebt sich auch die Prüfung der Rechnungslegung durch den Prüfungsausschuss. Aus diesem Grund wird bzgl. der im Kodex vorgesehenen Veröffentlichungsfristen sowie der vorherigen Rechnungslegungsprüfung durch den Prüfungsausschuss jeweils eine Abweichung erklärt.

Vorsitz im Prüfungsausschuss (D.4 Satz 2 des Kodex)

Aufgrund des Ausscheidens des bisherigen Vorsitzenden des Aufsichtsrats hat das Gremium am 27. April 2021 Wolfgang Burgard zum neuen Aufsichtsratsvorsitzenden der Gesellschaft gewählt. Angesichts der aktuellen Situation, in der sich die Gesellschaft befindet, hält es der Aufsichtsrat im Interesse der Gesellschaft für sachgerecht und sinnvoll, dass Herr Burgard aufgrund seiner besonderen Sachkunde und Fähigkeiten bis auf Weiteres auch das Amt als Vorsitzender des Prüfungsausschusses weiter ausübt. Insoweit wird von der Gesellschaft eine Abweichung von der Empfehlung D.4 Satz 2 des Kodex erklärt.

Informationsversorgung, Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer (D.6, D.9 bis D.11 des Kodex)

Aufgrund der am 12. Januar 2021 begonnenen Sanierung der Adler Modemärkte AG im Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung und der aus §§ 270 ff. Insolvenzordnung (InsO) resultierenden Anpassungen der Mitwirkung der Überwachungsorgane ändern sich bis dahin übliche Zyklen und Inhalte von Informationen und Beratungen als auch die Zusammenarbeit des Aufsichtsrats mit dem Abschlussprüfer. Insoweit sind jeweils Abweichungen zum Kodex zu erklären.

Sitzungen ohne den Vorstand (D.7 des Kodex)

Bislang fanden Sitzungen des Aufsichtsrats nur bei Bedarf ohne den Vorstand statt. Diese effiziente Herangehensweise hält der Aufsichtsrat auch weiterhin für angemessen.

Erklärung zur Unternehmensführung (F.5 des Kodex)

Die Gesellschaft wird künftig nicht mehr aktuelle Erklärungen zur Unternehmensführung für mindestens fünf Jahre lang auf ihrer Internetseite zugänglich machen. Auf Erklärungen, die vor Inkrafttreten des Kodex 2020 bereits als nicht mehr aktuell galten, wird dies nicht angewandt und daher diesbezüglich rein vorsorglich eine Abweichung erklärt.

Vergütungssystem des Vorstands (G.1 – G.16 des Kodex)

Der Aufsichtsrat hat in den letzten Jahren ein Vergütungssystem für den Vorstand entwickelt, das zuletzt von der Hauptversammlung am 9. Mai 2018 gemäß § 120 Abs. 4 AktG a.F. gebilligt wurde. Das Vergütungssystem entsprach mit wenigen Ausnahmen den Empfehlungen des Kodex 2017. Mit dem reformierten Kodex wurden diese Empfehlungen signifikant verändert, so dass das bestehende Vergütungssystem diesen geänderten Empfehlungen in einer Reihe von Punkten nicht entspricht. Der Aufsichtsrat beabsichtigt, ein neues Vergütungssystem einzuführen und der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zur Billigung vorzulegen, das die geänderten Empfehlungen des Kodex berücksichtigt.

Haibach, den 30. April 2021

Adler Modemärkte Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat